

# **Türkisch Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Türkisch Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen türkischen und deutschen Staatsbürger/innen und Unternehmer/innen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen türkischen und deutschen Unternehmen sowie der türkisch-deutschen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Förderung Jugendlicher zur Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Organisation und Durchführung vielseitiger Veranstaltungen wie Konferenzen, Informationsveranstaltungen, Seminare, Symposien, Ausstellungen, Messen, Konzerte und anderen Veranstaltungen mit Bezug zur türkisch-deutschen Handels- und Wirtschaftsbeziehung,
  - die Unterstützung und Beratung von türkischstämmigen Unternehmer/innen bei ihrem Eintritt in den deutschen Markt, auch durch eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Köln und dem Land NRW,
  - die Unterstützung und Beratung von deutschstämmigen Unternehmer/innen bei ihrem Eintritt in den türkischen Markt,
  - die Errichtung und den Betrieb einer Plattform einschließlich Räumlichkeiten und einer Dienstleistungsinfrastruktur als Anlaufstelle für türkischstämmige Unternehmer/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (6) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität ausgeübt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, einmalig zunächst für drei Monate beitragsfreies Probemitglied zu werden, diese Probemitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Probemitgliedschaftszeit schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf dieser beitragsfreien Zeit erstarkt die Mitgliedschaft zur beitragspflichtigen ordentlichen Mitgliedschaft. Während der Probemitgliedschaft besteht keine Stimmberechtigung.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu stellen, dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, und den Ausschluss steht dem/der Bewerber/in bzw. dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand zu erheben.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und weitere Einzelheiten werden durch eine vom Gesamtvorstand beschlossene Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Beiratsmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und der Beirat.
- (2) Die Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Abstimmungen der Organe erfolgen offen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist ausschließlich zuständig für:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen,
  - b. Änderungen der Satzung,
  - c. Auflösung des Vereins,
  - d. Entscheidung über Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands,
  - e. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts sowie sonstiger Berichte des Gesamtvorstands,
  - f. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands.
- (3) Mindestens einmal im Jahr ist vom Gesamtvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschrift, E-Mail-Adresse) gesendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Zu Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Beirats einzuladen, auch wenn sie kein Vereinsmitglied sind. Auch sofern es sich um Vereinsmitglieder handelt, sind sie für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Beirat in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (6) Abweichend von § 32 Abs. 1 BGB kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Der Gesamtvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Gesamtvorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Anwesenden eine Versammlungsleitung, die sich zusammensetzt aus einem/r Versammlungsleiter/in, eine/m Protokollführer/in und zwei Stimmzähler/innen.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (11) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (12) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem/der Protokollführer/in geführt und der Versammlungsleitung unterschrieben.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a. dem/r Präsident/in,
  - b. zwei Vizepräsident/innen,
  - c. dem/der Generalsekretär/in,
  - d. dem/der Schatzmeister/in,
  - e. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Blockwahl für drei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder sowie bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter jeweils ab ihrem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Einzelwahl ist durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dem entsprechenden Antrag mit 2/3-Mehrheit zustimmt. Präsident/in und Vizepräsident/innen können diese Ämter nur maximal zwei Amtszeiten inne haben.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands wählen aus ihrer Mitte eine/n Präsidenten/in, eine/n Vizepräsidenten/in, eine/n Generalsekretär/in sowie eine/n Schatzmeister/in.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung ein/e Vizepräsident/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder, darunter mindestens zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und Abs. 11 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

## **§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Präsident/in, die zwei Vizepräsident/innen, der/die Generalsekretär/in und der/die Schatzmeister/in. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der/die Präsident/in ist einzelvertretungsberechtigt, im Übrigen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen kann. Diese müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Gesamtvorstand berufen und abberufen. Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht Mitglieder des Beirats sein. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung, an welcher auch der Gesamtvorstand teilnimmt. Die Beiratssitzung wird durch den Gesamtvorstand schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist abgesehen werden.
- (4) Eine außerordentliche Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Gesamtvorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins zu beraten und ihn in strategischen und finanziellen Fragen zu unterstützen. Er hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Zudem wirbt er für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Jeder Ausschuss untersteht einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied des Gesamtvorstands.

## **§ 12 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

- (2) Diese Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfer/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt werden; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/r Rechnungsprüfers/in kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzrechnungsprüfer/in kommissarisch berufen.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zu Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder in Ausübung ihrer Mitgliedschaft, bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der Gesamtmitglieder anwesend sein. Außerdem müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtmitglieder in der Versammlung anwesend, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Die neue Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Auf diesen Punkt ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen steuerbegünstigten Verein oder eine steuerbegünstigte Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen benannt wird, zwecks Förderung der gegenseitigen Verständigung und Freundschaft zwischen Türken und Deutschen.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Sie tritt im Innenverhältnis sofort in Kraft, im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister.